

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines
Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichs-
gesetzes (27. ÄndG LAG)**
— Drucksachen 7/1575, 7/1824 —

A. Problem

Die Dynamisierung der Unterhaltshilfe ist derjenigen der Sozialversicherungsrenten zeitlich nicht angepaßt. Die Stichtage des Lastenausgleichsrechts bedürfen einer abschließenden materiellen Regelung. Mittellose ehemals selbständige Geschädigte und ihre Familienangehörigen können die Beträge für die Nachversicherung in der Sozialversicherung nicht aufbringen.

B. Lösung

Nach Auffassung des Bundesrates soll die Dynamisierung der Unterhaltshilfe um ein halbes Jahr vorgezogen, die Stichtagsregelung geändert und die Gewährung von Zuschüssen zur Nachversicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Lastenausgleichsfonds vorgesehen werden.

Der Innenausschuß schlägt die Ablehnung des Gesetzentwurfs vor, weil die Vorziehung des Anpassungstermins für die Unterhaltshilfe ab 1. Juli 1975 verwirklicht ist und im übrigen von weiteren Änderungen des Lastenausgleichsgesetzes abgesehen werden soll. Soweit in Einzelfällen noch Härten bestehen, ist die Möglichkeit der Abhilfe über die Härteregelung des § 301 b LAG gegeben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Mit dem Gesetzentwurf würden folgende Mehraufwendungen veranlaßt:

Die Kosten der Stichtagsänderung lassen sich z. Z. nicht zuverlässig schätzen; nach Ansicht von Fachleuten dürften sie 300 bis 500 Millionen DM betragen. Sie würden sich auf die gesamte Laufzeit der Leistungen verteilen, der überwiegende Teil würde in den Jahren ab 1975 mit jährlich etwa 40 Millionen DM bis 1984 anfallen.

Die Mehraufwendungen für den Bundeshaushalt durch die Änderung des Reparationsschädengesetzes würden sich auf 50 Millionen DM, und zwar ab 1975 mit jährlich rd. 8 Millionen DM bis 1980 belaufen.

Die Nachversicherung von Unterhaltshilfeempfängern würde dem Ausgleichsfonds keine Kosten, sondern eine Entlastung bringen.

Die vorstehend nicht erwähnten Verbesserungen würden finanziell nicht ins Gewicht fallen.

Die Mehrkosten für die Vorziehung des Anpassungstermins für die Unterhaltshilfe brauchen nicht aufgeführt zu werden, da die Vorziehung ab 1. Juli 1975 verwirklicht ist.

A. Bericht der Abgeordneten Liedtke und Freiherr von Fircks

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf des Bundesrates wurde mit Datum vom 22. Januar 1974 dem Deutschen Bundestag zugeleitet und von diesem in der 80. Sitzung am 15. Februar 1974 mit Aussprache dem Innenausschuß federführend, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung mitberatend und dem Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Innenausschuß hat seine Beratungen — vorbehaltlich der Stellungnahme des Haushaltsausschusses — in der Sitzung am 6. November 1974 abgeschlossen. Der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat sich dem Votum des Innenausschusses angeschlossen.

II. Grundsätzliches

Das vom Bundesrat mit dem Gesetzentwurf angestrebte Ziel ist, die Dynamisierung der Unterhalts-hilfe um ein halbes Jahr vorzuziehen, eine Verbesserung der Stichtagsregelungen herbeizuführen und die Bereitstellung von Mitteln für die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwirken.

Der Innenausschuß hat dem Gesetzentwurf mit Mehrheit nicht zugestimmt. Er stellte fest, daß die

Vorziehung des Anpassungstermins für die Unterhaltshilfe zum 1. Juli 1975 bereits verwirklicht ist. Er erkannte ferner, daß die weiteren vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelungen der vom Innenausschuß mit Mehrheit zur Kenntnis genommenen Absicht der Bundesregierung, diesen Gesetzgebungsbe-reich mit dem 28. ÄndG LAG grundsätzlich zum Ab-schluß zu bringen, widerspricht. Soweit sich in die-sem Bereich noch Härten ergeben, kann diesen im Rahmen der Härteregelung des § 301 b LAG abge-holfen werden.

Mit der Beschlußfassung des Innenausschusses über den Gesetzentwurf ist auch ein Ergänzungs-antrag aus der Mitte der Ausschußminderheit gegen-standslos geworden, nach dem § 38 des Reparations-schädengesetzes zugunsten deutscher Volkszuge-höriger aus den ehemaligen baltischen Staaten ge-ändert werden sollte, die sich wegen drohender Ver-folgungsmaßnahmen an der Umsiedlung in das ehemalige Deutsche Reich nicht beteiligten und statt dessen in das westliche Ausland flüchteten. Keine Mehrheit fand weiterhin ein Entschließungsantrag der Mitglieder des Ausschusses, die der Fraktion der CDU/CSU angehören, die Bundesregierung zu einer Überprüfung und Verbesserung der Stichtags-regelungen im Lastenausgleichsrecht aufzufordern. Auch insoweit war die Mehrheit des Ausschusses der Auffassung, daß für die Betroffenen die Mög-lichkeit einer Hilfe nach der Härteregelung des § 301 b LAG gegeben ist.

Bonn, den 11. November 1974

Liedtke Freiherr von Fircks
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1575 — abzulehnen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 11. November 1974

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)

Vorsitzender

Liedtke

Berichterstatter

Freiherr von Fircks